



Alt-Nassau

Blätter für nassauische Geschichte
und Kultur-Geschichte.

Monatliche Freizeitzeitung des Wiesbadener Tagblatts.

Nr. 10.

22. Jahrgang.

1918.

(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Die Lasten der Niedergrafschaft Katzenelnbogen vor ihrem Anfall an Nassau.

Von Th. Schüler.

Mit dem Hinscheiden des Grafen Philipp von Katzenelnbogen im Jahre 1479 erlosch dieses Geschlecht im Mannesstamme. Seine reichen Besitzungen fielen durch Vermählung Anna's von Katzenelnbogen mit dem Landgrafen Heinrich IV. an Hessen, das sich mit Nassau-Dillenburg in langem Streit über die Erbfolge auseinandersetzte. Bei den späteren Landteilungen unter den Linien des hessischen Fürstenhauses blieb die Niedergrafschaft bei Hessen-Cassel, das 1648 die neu gebildete Linie Hessen-Rotenburg damit ausstattete, sich aber auf Grund des 1627 im Hause Hessen-Cassel eingeführten und 1628 vom Kaiser bestätigten Primogenitur- und Superioritätsrechtes die hohe Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen vorbehalt und zur Wahrung dieser Rechte einen Reservatenkommisar in der Niedergrafschaft anstellte.

Da das Amt Braubach und das Kirchspiel Katzenelnbogen im Besitz der Linie Hessen-Darmstadt geblieben waren, so bestand die Niedergrafschaft damals aus den Ämtern Rheinfels, Reichenberg und Hohenstein. Zum Amt Rheinfels gehörten außer dem linksrheinischen St. Goar samt Bieberheim, Werlau und Vogtei Pfalzfeld das rechtsrheinische St. Goarshausen mit der Katz oder Neukatzenelnbogen sowie Bormig und Patersberg. Das sogenannte Unteramt Reichenberg bildeten die Kirchspiele Rothen (mit Tal Reichenberg), Lierschied, Niederwalmenach, Ruppertshösen, Pohl, Rastätten, Bachheim, Kördorf und Weyer, während das Oberamt Hohenstein die Kirchspiele und Orte Bärstadt (mit dem hessischen Anteil an Schlangenbad), Langenschwalbach, Kemel, Laufenselden, Meilingen, Born, Diethardt, Hohenstein, Holzhausen u. A. und Holzhausen a. d. H. umfaßte. Nach der Abteilung des Bierherrischen zwischen Hessen und Nassau bildeten die an Hessen gefallenen Teile das niedergräfliche Amt Rastätten mit den Kirchspielen Obertiefenbach, Buch, Bachheim, Kördorf, Grebenrot und Oberwalmenach. Zeitweise Änderungen und Verschiebungen in dieser Einteilung sind hier bedeutungslos.

Vor Ausbruch der französischen Revolution war das Amt Rheinfels von 4245, das Amt Reichenberg von 7759 und das Amt Hohenstein von 7833 Menschen in 3550 Häusern bewohnt. Nach der Besitznahme der linken Rheinseite durch die Franzosen hatte die Niedergrafschaft (im Jahr 1805) einen Umfang von 6 Quadratkilometern mit einer Bevölkerung von 19 187 Seelen. Die jährlichen Einkünfte aus dem Ländchen beliefen sich auf 95 600 Gulden.

Zwischen dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rotenburg, der auf Rheinfels residierte, weshalb man die Linie auch als hessen-rheinfälische bezeichnete, und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel kam es wegen der beiderseitigen Rechte in der Niedergrafschaft sehr bald zu ernsten Meinungsverschiedenheiten, die auch ein zwischen beiden am 1./2. Januar 1654 zu Regensburg abgeschlossenes Abkommen nicht zu beseitigen vermochte. Den hauptsächlichsten Grund zu den Verwirrungen brachte die Religionspaltung. Hessen-

Rotenburg war katholisch, Hessen-Cassel protestantisch. Auch hier bemühte man sich vergeblich, durch Festlegungen vom 3./13. Juli 1656 zu einem Frieden zu gelangen. Der hessen-rotenburgischen Fürstenfamilie und den katholischen Einwohnern der linken Rheinseite waren die Kapelle auf Rheinfels und die Gruft unter der evangelischen Stiftskirche zu St. Goar für die Religionsübung freigegeben, während die Katholiken der rechten Rheinseite ihre kirchlichen Bedürfnisse in Langenschwalbach und Rastätten befriedigen und zu dem Zweck hier Kirchen und Schulen bauen konnten. Über alle kirchlichen Verhältnisse der Protestanten aber hatte sich Hessen-Cassel das Bestimmungsrecht vorbehalten; die reformierten Geistlichen wurden zu Cassel, die lutherischen zu Marburg oder St. Goar ordiniert; nur ihre Installation stand namens beider Fürsten statt. Die Klagen wegen Überschreitung der gegenseitigen Befugnisse nahmen kein Ende, und der Superintendent zu St. Goar als erste Instanz zur Beilegung von Streitigkeiten sowie das Konistorium in Cassel als zweite Instanz hatten einen schweren Stand.

Weitere Reibungspunkte fanden sich bei der Ausübung der Polizeigewalt und der Rechtsplege, weil die polizeilichen Erlasse Hessen-Rotenburgs für das ganze Ländchen der Zustimmung Hessen-Cassels bedurften, in Rechtsachen bei Wertobjekten über 350 Gulden Appellationen in Cassel zulässig waren und das Begnadigungsrecht in Kriminalfällen zu den oberhoheitlichen Reervaten gehörte.

Gerade in Gnadsachen scheint man auf beiden Seiten mit größter Empfindlichkeit und Eifersucht über seine landesherrlichen Rechte gewacht zu haben, wie die nachstehend erwähnten Fälle erkennen lassen. Im Januar 1666 verurteilte das peinliche Gericht zu Rastätten einen Mann wegen Umgangs mit seiner Stiefschwester zur Hinrichtung mit dem Schwert; Landgraf Ernst zu Rheinfels begnadigte ihn zur Ausschaffung mit Ruten und Landesverweisung. Als ihm, heißt es in den Akten, der Schultheiß Hanfer von Laufenselden als bestellter Gerichtsausschuß diese Begnadigung vorgelesen, war er darüber so erfreut, „daß er, anfangs halb tot, wieder lebendig worden.“ Man führte ihn auf dem Richtplatz dreimal im Kreise herum, strich ihn mit Ruten und beförderte ihn, als aus Cassel Einspruch gegen diese Strafe eintraf, schleunigst über die nassauische Grenze. Vor seiner Ausführung durch Ausschiffmannschaften ziel er auf die Knie und bedankte sich für die gnädige Strafe. Im Jahr 1673 wurden zwei Männer vom peinlichen Gericht in Hohenstein wegen Ermordung eines kaiserlichen Reiters zum Tode verurteilt, vom Landgrafen zu Rheinfels aber zu halbjähriger Steinbrucharbeit mit täglich zwölfstündiger Arbeitszeit bei Wasser und Brot begnadigt; auch gegen diesen Gnaden-Akt legte Cassel Berührung ein. 1685 griff ein Mann von Holzhausen auf der Heide den Landgrafen Ernst „wegen der fehigen gemeinen Beschwerden an seiner Reputation und Ehre mit Worten“ an; weil ihm dafür

eine Geldstrafe von 100 Gulden „aus Gnade“ auferlegt wurde, wollte ihn die hessen-casselsche Regierung am Leibe gestrafen wissen. 1689 stahl ein Soldat auf Rheinfels von dem dort vor den Franzosen in Sicherheit gebrachten Korn, wofür er vom Scharfrichter mit dem Strick vom Leben zum Tod gebracht werden sollte; seine Begnadigung zu 48 Staupenschlägen und Landesverweisung löste auf gegnerischer Seite wiederum scharfen Protest aus. Zu ernstesten Misschuldigkeiten aber kam es, als 1709 das Gericht zu Reichenberg gegen zwei Männer die Todesstrafe wegen Räuberei verhängte, Hessen-Cassel sie mit Abschneidung eines Ohrs und Auspeitschung begnadigt, Hessen-Rotenburg sie aber mit Landesverweisung ohne Beschimpfung bestraft wissen wollte. Damit die Oberhoheit auf alle Fälle gewahrt bliebe, ließ der hessen-casselsche Reservatenkommissar die Wache vor dem Amtshause verdoppeln, was jedoch die gegnerischen Beamten nicht hinderte, den Delinquenten zur Flucht zu verhelfen. Hessen-Cassel verlangte dafür von dem Direktor und den Räten der landgräflichen Kanzlei zu St. Goar die Zahlung einer Sühne von 100 Goldgulden oder 125 Taler in Bayen und Dreieren, den Taler zu 45 Frankfurter Albus gerechnet. Da bis zum gesetzten Termin das Gold nicht entrichtet war, legte der Reservatenkommissar dem Direktor militärische Exkution ein, bis durch dessen Frau der verlangte Betrag erlegt wurde.

Auch über die Besetzung und Unterhaltung der festen Plätze in der Niederrheinsschaft kam man zu keiner dauernden Einigung. Für den Unterhalt der Garnisonen auf den Festungen Rheinfels und Neukalenelnbogen durfte die hessen-rheinssche Regierung Soldatensteuern oder Knechtsgelder von ihren Untertanen erheben, musste aber die Überschüsse an Cassel abführen, was wohl nicht immer in erwarteter Weise geschah. Zur Verstärkung der Garnisonen und zur Landesverteidigung in Kriegszeiten konnte Hessen-Rotenburg den Landesausschuß ausbieten; im Reichs-, Kreis- und Landrettungssachen aber stand Musterung und Folge Hessen-Cassel zu, das auch zur eigenen Sicherheit den niederrheinischen Ausschuß abzufordern berechtigt war, — wenn er nicht zur Verteidigung des Landes gebraucht wurde.

Der fortgesetzten Widerwärtigkeiten müde, schritt Hessen-Cassel im Jahre 1719 zur militärischen Besetzung der hessen-rotenburgischen Lande, namentlich der befestigten Orte und Burgen. Den am 16. April während des Frühgottesdienstes unter dem Hauptmann Staudinger in Hohenstein einrückenden drei Kompanien wurde die Öffnung des Schlosses von dem dort wohnenden Beamten verweigert. Staudinger requirierte einige Zimmerleute, ließ Leitern anschlagen und die Zugbrücke gewaltsam niederholen; dann trocknete einige seiner Leute durch ein Loch neben der Uhr ins Innere, um das Tor zu öffnen. Dazu diese Maßnahmen viel Staub aufzuwerfen und Rheinfels vorübergehend kaiserliche und pfälzische Schutzzülpchen erhielt, bleibe hier unerörtert. Später erklärte sich Hessen-Rotenburg mit dem Übergang des Besitzungsrechtes an Hessen-Cassel einverstanden. Im Jahre 1782 bestand die hessen-casselsche Garison zu St. Goar mit 1420 Einwohnern aus 109 Mann (mit Frauen und Kindern 141 Seelen), die auf Rheinfels aus 134 Mann (mit Frauen, Kindern und Dienstboten 269 Seelen); die Kas und St. Goarshausen mit 374 Einwohnern hatten je eine Wache, zeitweise mußte sich der dortige Kommandant mit einem Torschließer helfen. Im Revolutionskriege zog Hessen seine Truppen von der linken Rheinseite zurück und brachte die wenigen altersschwachen Artilleristen, Mineure usw. auf der Festung Rheinfels in St. Goarshausen unter. Die Burgen Hohenstein und Reichenberg waren bis 1806 von hessischen Invaliden bewacht.

Recht unangenehm fühlbar machte sich die hessische Doppelherrschaft den Landesbewohnern bei Errichtung der Abgaben und Tragung der aufgebürdeten Lasten. Die Landgrafen von Hessen-Rotenburg beanspruchten die Einkünfte aus Domänen, Bößen usw., also die indirekten Abgaben und ungemessene Dienste von ihren Untertanen, während die von Hessen-Cassel die Reichs-, Kreis-, Landrettungs-, Fräulein- usw. Steuern, die direkten Abgaben, forderten, die aber von Hessen-Rotenburg zu erheben und mit Belegen nach Cassel abzuführen waren.

(Schluß folgt.)

645

Urgermanische (chattisch-friesische) Namengebung auf attischem Boden oder die Herkunft der Athener.

Von Professor Dr. A. Stuht, Würzburg.

In den beiden Aufsätzen „Ein alt-nassauischer Ausdruck im griechischen Sprachgebrauch“ und „Andeinche (alt-nassauisch) — Athene, Athene (homerisch, griechisch)*“ wurde der Nachweis geführt, daß die beiden Benennungen der jungfräulichen Schirmerin und Vorlämpferin der Stadt Athen: *Parthenos* und *Athene* (dorisch: *Athana*) auf ein und denselben urgermanischen Ausdruck: *Degen* oder *Thegan*, zusammengezogen: *Den*, *Dein*, *Then*, (altenglisch: *Than*) zurückgehen, dem ursprünglich die Bedeutung Kind, Knabe zusam und der noch heute in den Formen: *Degen*, *Thein*, *Dein*, *Then* durch Deutschland als Familiennamen weitverbreitet ist. Auf altnassauischem Boden entspricht dem Namen: *Athene*, *Athenae* (Homer), *Anthene* (Name einer Stadt), buchstäblich das merkwürdige Dialektwort: *Andeinch*, das noch heute von Personen weiblichen Geschlechtes, wenn auch in herabwürdigendem Sinne, gebraucht wird. Sein ursprünglicher Sinn aber muß: *ohne Kind*, Jungfrau, gegeben sein, gleichwie das griechische Wort: *Parthenos* soviel wie: „eines Degens oder Kindes bar“ (vgl. ahd. *var*) bedeutet haben muß. Nur so erklärt sich dessen auffallende Betonung und Endung (-os statt -e, da -thenos der Genitiv, abhängig von „var“ — nhd. *bar*, ist).

Nun stehen diese beiden von der jungfräulichen Hauptgöttin des attischen Landes gebrauchten Namen im griechischen Sprachschatz nicht etwa vereinzelt da. Vielmehr läßt sich ihnen, wie im folgenden wenigstens an einigen ausgewählten Beispielen gezeigt werden soll, eine große Anzahl anderer bisher in undurchdringliches Dunkel gehüllten Namen anreihen, die durch Vergleichung mit deutschen, zumal chattisch-friesischen und altnassauischen mündlichen Ausdrücken Licht und Leben empfangen oder, um ein anderes Bild zu gebrauchen, gleich den Schatten der Unterwelt, denen Odysseus den Zutritt und den Genuss des Opferblutes gestattete, plötzlich zu reden anfangen, während sie bisher als stumme Schemen keine Antwort auf unsere Fragen nach ihrer Herkunft gegeben haben.

Da sind vor allem zu nennen die Namen der attischen Herren: *Aigeus* und *Aithra*, der Eltern, und der Name ihres Sohnes, des *Theseus*. Die ersten bedeuten nichts anderes als: „Väterchen“ und „Mütterchen“, der letztere aber soviel wie: „Stammvater“. *Aigeus* und *Aithra* nämlich gehen zurück auf eine im Friesischen und im Hessischen übliche Benennung des Vaters, von der sich die der Mutter nur durch eine am Schlüsse angetretene Endsilbe unterscheidet. Das ist der altfriesische und urhessische Vatername: *Aita* oder mit *Anhauch*: *Haita*, *Heite* (wonach der Kirchenälteste in der Werthegegend: „Kirchenheite“, der Großvater: „Ellerheite“ heißt), ein Wort, mit dem das friesische Vaterunser beginnt, wie das gotische mit: „Atta unsar“. Daneben steht im Gotischen die weibliche Form: *Aithe*, Mutter, ahd. *Eidi* (in Fuotareidi, Nährmutter), mhd. *Eide*. Von letzterer abgeleitet ist das der Kindersprache Oberhessens (zumal westlich und südlich von Marburg) geläufige Koewort: *Aidchén*, gesprochen: *Aiche*, *Aige*, im Fuldaischen: *Aiche*, das auch von der Mutter Gottes gebraucht wird. Ihm vergleicht sich der Name des *Aigeus*, nur daß dieser natürlich nicht „Mütterchen“, sondern „Väterchen“ bedeutet, eine Bedeutung, die durch die angehängte Silbe -eus nochmals betont wird. Wir begegnen dieser Silbe ein zweites Mal in dem Namen seines Sohnes: *Theseus*, von dem gleich die Rede sein soll. Der Name der Gattin des *Aigeus* aber, also *Aithra*, ist nach griechischem Lautgesetz aus *Aithla*, das ist „Mütterlein“ entstellt. Die ursprüngliche, mit der oberdeutschen Munde so geläufigen schmeichelnden Endsilbe -la gebildete Form: *Aithilla* (*Aithylla*) ist als Benennung einer Schwester des Priamos bezeugt.

Auch die den Namen des Vaters und des Sohnes gemeinsame Endsilbe -eus treffen wir als „eines der seltensten und merkwürdigsten Wörter des idiomatischen deutschen Sprachgebrauchs, als einen Rest der allerältesten deutschen Sprache“ (Bilmar) in ursprünglicher Gestalt in der Mundart des hessischen Hinterlandes (Hadamshauen, Weitershausen). Hier bezeichnet *Owe* den Vater, anderswo, z. B. in Strichen des Niederlahngauens, heißt *so* und zwar in altertümlicher Form: *Abbo*, *Awwe*, *Aua* der Großvater (v. Pfister). Dazu tritt die weibliche Form: *Awwe*, Großmutter. *Obbe* für Vater gebraucht auch Klaus Groth in seinem Quickeborn, in manchen Familien Würzburgs heißt der Großvater gleichfalls: *Oppa*. Althochdeutsch erscheint das Wort nur noch als Eigename *Apo*, *Abbo*, *Abbio*, *Abilo* usw. Vgl. auch *Abe* (Cod.

* Vgl. Nr. 43, 1918 des „Landboten“ und Nr. 2, 1918 „Alt-Nassau“.

diplomat Nassoicus n. 16, Jahr: 786) und den Namen der eheben den Chatten benachbarten Ilbier, d. i. Väterchen, Familienväter. Es entsprechen got. Aba, Chemann, altnord. Af, lat. avus, Großvater, avia, Großmutter und die eigenartige Bildung altgriechischer Völlnamen, die auf -op(s) endigen, wie: Alinopen, Deuriopen, Kassopen, Hellopen, Dolopen, Dryopen, zu denen dann noch Personennamen wie: Petrops, Pelops*) usw. kommen. Diese Namen lassen die ursprüngliche Bedeutung: Vater, Mann nicht erkennen.

Der bestimmende Wortteil in dem Namen des Theseus aber ist der Genitiv des durch alle deutschen Mundarten und germanischen Sprachen gehenden Ausdrucks für die Malsstatt einer Sippe, eines Stammes, eines Dorfes: ndd. Tie, Tei, Th, Tigge, altfr. Tee, Té (vgl. Té — Bom), nordthüringisch: Thy, Thye**), ostfränkisch: Deih, Deich, Dic, (vgl. Deih-, Deich- oder Dide-Baum), ags. Tig, Anger, norweg. Teig, schwed. Teg, dän. Teie, Wiesenstück, schwäb. Zich, Genossenschaft, bair. Zich, Zöh, Gemeinde usw. Die älteste Bedeutung des Wortes war offenbar: Sippe, Gemeinde, und daraus ist erst die weitere: Malsstatt, Anger, abgeleitet. Denn es ist eine Nebenform zu dem oben besprochenen Ausdrucke: Degen und gehört wie dieser zu dem Zeitwort: gediehen, ältere Form: deihen, Mittelwort: gediehen neben gediegen. Gleichfalls gehört hierher der Ausdruck: Ding, altnord. Thing, das aus "Digen" (Thigen) zusammengezogen ist. Theseus bezeichnet also den Vater der „Degenschaft“ oder des „Gedigenes“ (mhd.), das ist der Nachkommenschaft, also den Stammvater.

Ein zweites Mal verbirgt sich dieses hochaltertümliche Wort: The, das in Würzburg neben Thein noch als Familiennname vorkommt, in dem griechischen Ausdrucke Θειαυρος, das ist eigentlich: Gemeindehauer oder -scheuer, Schaphaus des Stammes. Das jetzt veraltete ndd. Wort Schauer bezeichnet einen bedeckten Ort, ein Schut- oder Wetterdach. Eine oberdeutsche Nebenform ist Scheuer. Aus Schutzdächern sind die antiken Theasuren hervorgegangen. Sie waren Eigentum der Stadtstaaten oder Dinggenossen. Der schriftdeutschen Nebenform: Scheune entspricht das griechische Wort: Σλενη, das ursprünglich eine Bretterbude hinter der Bühne, die dann nach ihm die Namen bekam, dann eine Hütte, ein Zelt bezeichnete. Ein drittes Mal finden wir dieses „The“ in dem Ortsnamen „Thebe“ oder „Thebai“, das ist „Gerichtsbann des Stammes, Dingverband“.

Eine vielen deutschen Mundarten, insbesondere den niedersächsischen eigentümliche Lautneigung ist die Abstözung der Vorsilbe ge. Vgl. z. B. hessisch: Menweide = Gemeinweide, menneläuten, = zur Gemeindeversammlung läuten, Meenmarkt = gemeine Markt (Bilmar). Die altfränkische Sprache hat oftmals noch wenigstens den Selbstlaut der Vorsilbe festgehalten. Vgl. Ebod = Gebod, ewesen = gewesen, enoch = genug (v. Richthofen, Altfrisch. Wtb.). Dieselbe Erscheinung finden wir im Altgriechischen, in dem Namen des attischen Heros Erichthonios oder Erechtheus, Nebenform: Erichtheus, d. i. Gerichts-Ahnherren oder -Vater; denn das Grundwort onios ist die Schmeichel-Form zu nhd. Ahne, hess. Ahn. Vgl. altnassauisch: Aberahne = Großvater (v. Pfister); eus ist das hessische Owne, Aua = Vater.

Erechtheus-Erichthonios gilt in der Sage als ein Pflegling der Pallas Athene und als ein Sohn der Aththis. Pallas heißt die „Jungfrau“, das „Andeinche“, nach dem Bannland, dem Gerichtsbezirk oder der „Belethe“ (ndd.), dem Weich „bild“ der Stadt. Vgl. altisl. Lad, Markt, Grundbesitz, auf das auch unser Wort „Land“ (eig. eine Mehrheitsform, die Marten — lat. fines) zurückgeht. Im Latein entspricht Palatium, das ist schwiz. die Bannleute = Bannwehr, Landwehr. Die Mutter des Erechtheus aber, die Heroine Atthis, ist die Vertreterin der Gerichts-Malsstatt; denn das Wort setzt sich zusammen aus dem altfränkischen Ausdrucke A = ahd. Eva, nhd. Ehe, eig. Gesetz, Recht (vgl. altfrisch. Aretcho = Rechtsfrieden, Asega = Rechtsprecher) und dem oben besprochenen durch alle deutschen Mundarten verbreiteten Namen der Malsstatt eines Dorfes: ndd. Thie, Tei, Tig, usw. Noch heute heißt so der Platz der dörflichen Gerichtspflege, auf dem die Dorflinde grünt und die steinernen Säpe für die beratenden Bauern stehen (Vgl. R. Mielle, Das deutsche Dorf, S. 13, und F. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde, S. 431). Eine Nebenform zu Atthis, das auch das attische Land und besonders die attische Mundart bezeichnet, ist Attile oder lat. Attika, der gewöhnliche Name des Landes. Die eigentliche Bedeutung des Wortes war offenbar: Gerichtsprache. So weit die Sprache eines Gerichtes reichte, hieß das Land selbst bei den Friesen dessen Sval, das ist: Sprache. Andere sinngleiche Benennungen sind: Kirchenprache, Hagensprache, Bauernsprache usw. Nach

*) Die Deutung des Namens ergibt sich aus dem unten über die Kunst des Volksnamens „Pelops“ bemerkten.

**) In der Grafschaft Wernigerode z. B. findet sich bei jedem Dorf sein Tie oder Thye, To-Hof, Thie-Hof und auf ihm die Linde, der Markbaum. (Ed. Jacobs, Rosengarten, Neujahrsblätter 21, S. 90.)

diesem Worte Spel, das gewöhnlich in Zusammensetzungen wie: Kerfspel = Kirchspiel, Kirchspiegel, Dingspel = Gerichtsprecher, Edspel = Amtsprecher gebraucht wurde, haben ohne Zweifel die vielbesprochenen alten Pe la sgen, d. i. ursprünglich Spel-Asegen = Dingpel-Rechtsprecher, das Recht findenden freien Bauern den Namen bekommen. Der Zischlaut des Bestimmungswortes liegt auch im Griechischen noch vor und zwar in einem Beivorte der im „heiligen Ringe“ zu Gericht stehenden Geronten, die Homer an zwei Stellen (Il. 1, 238 und Od. 11, 186) Di la sp o le n, d. i. Dingrechispreecher, nennt. Vgl. altfrisch. Dingpal, Dingpal (Drente) = Gerichtssprache und die hess.-thüringische Redensart: spellen gehen = zu einem nachbarlichen Besuch, vertraulichem Geplauder gehen (v. Richthofen und Bilmar). In fränkischen Gemalungen aber erinnert an das in der alten Sprache der Hellenen eine so große Rolle spielende Wort: D i k e, das Recht, Gericht noch heute der Flurname: Dider Baum, Deih- oder Deich-Baum. Es war der Gerichts- oder Markbaum, den auf der altattischen Gerichtsstätte, der Altropolis zu Athen der Olbaum der Athene vertrat. Später wurde auf dem Markte Gericht gesprochen; daher stand auf ihm ein Standbild des Erechtheus, des Gerichtsherrn.

Nun wird man mir vielleicht Glauben schenken, wenn ich behaupte, daß auch das urgriechische Wort: Ανθροπος, Mensch, mit dem ich eingedenkt des alten Saes des Protagoras: anthropos metron hapanton, der Mensch ist das Maß aller Dinge, ein Saß, der für die uns hier beschäftigende Frage von ganz besonderer Bedeutung ist, diesen Aufsatz schließen will, und deutlichen und zwar niederdutschem Ursprungs ist. Es ist aus „An“ und „Thropos“ zusammengefügt. „An“ ist das deutsche „Ahn“, das uns bereits in dem altnassauischen Ausdrucke: „Aberahn“ begegnet ist, „Thropos“ aber ist der Genitiv des ndd. Wortes Drop — nhd. Dorf. Anthropos bedeutet also, da „An“ im Griechischen die allgemeine Bedeutung Mann angenommen hat (vgl. Ne-anias = lat. ino-enis, junger Mann), Mann aus dem Dorfe, Rachtbar. Eine kürzere Form: Drops, die sich bei Hesychius erhalten hat, vergleicht sich dem nhd. Dörper, Dorfbewohner.

Durch diese sprachgeschichtlichen Ausführungen dürfte mit unumstößlicher Gewißheit der Beweis dafür erbracht sein, daß das alte Kulturvolk der Hellenen von den Deutschen, die man in der Welt als „Barbaren“ oder „Hunnen“ verächtlich hat, seinen Ausgang genommen hat.

SODEN

Soden und seine Quellen.

Von J. Brumm.

In den Vorhängen des südlichen Taunus, am Ausgangspunkte des Alten- und Neuönhainer Tales, liegt das ehemalige freie deutsche Reichsdorf Soden, das durch seine heilbringenden Quellen sich weit über die Grenzen des Deutschen Reiches eines guten Ruhes erfreut.

Sodener Volkgeschichtsforscher behaupten, schon die Germanen hätten sich der salzhaltigen Quellen des Ortes bedient, und es sei gewiß, daß den Römern, deren Kaselle in Höchst, Marxheim, Griesheim und Heddernheim hart an den Sodener Grenzen lagen, die taunensischen Salzquellen nicht unbekannt geblieben seien. Urkundlich erwähnt werden 773 und 817 Salz- und Solquellen im Riddagau, einmal als Schenkung an das Kloster Lorsch und zum andernmal als Tauschobjekt zwischen Kaiser Ludwig dem Frommen und der Abtei Fulda. Wenn auch in beiden Fällen der Name „Soden“ nicht vorkommt, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, daß es sich hierbei um Sodener Quellen gehandelt hat.

Der Ort Soden war schon in der ältesten Zeit mit seinem Nachbarorte Sulzbach innig verbunden und erfreute sich mit jenem der Reichsunmittelbarkeit. Der jeweilige Kaiser war stets der oberste Schirmherr und Richter der Dörfer. 1032 schenkte Kaiser Konrad II. Sulzbach und Soden der Abtei Limburg an der Haardt, worauf letztere die Schirmherrschaft beider Orte erlangte. Da aber die Abtei nicht mächtig genug war, die beiden Dörfer gegen feindliche Übergriffe benachbarter räuberischer Überfälle zu sichern, so schlossen sie 1282 mit der nahen Stadt Frankfurt a. M. ein Schutz- und Trutzbündnis, durch welches die Oberhoheit über beide Orte an die starke Mainstadt überging.

Dem Abt von Limburg ging die Verbrüderung der kleinen Taunusbörger mit dem Rat der Stadt Frankfurt wider den Strich, und er sucht durch eine Schenkung

von zweihundert Morgen Gelände sich die Gunst der Dörfer wiederzugeben, was aber nicht gelang. Vielmehr führte der neue Besitz zu ernsten Streitigkeiten der Dörfer untereinander, die schließlich von Frankfurt in der Weise geregelt wurden, daß jeder Ort die Hälfte des Geländes als Anteil erhielt. Soden hatte bei dieser Aufteilung das Glück, gerade den Teil zu erlangen, welcher die Quellen enthielt. Gleichzeitig gewährte Frankfurt dem Drie Soden ein Unter- oder Dorfgericht, wodurch es von Sulzbach, das bisher die Vogteigerichtsbarkeit ausübte, unabhängiger wurde. Das geschah im Jahre 1433, und als elf Jahre später Soden und Sulzbach in finanzielle Bedrängnis kamen, verpfändeten sich die Einwohner der Dörfer als leibeigene Dienstleute samt Hab und Gut der Stadt Frankfurt behufs Erlangung eines Darlehens von achthundert Gulden. Infolge dieser Schuldverschreibung richtete Frankfurt seine Oberhoheit über beide Orte vollständig auf und behauptete sie auch dann noch, nachdem das Darlehen zurückgezahlt worden war. Wie unsanft die Frankfurter Schutzherrn mit ihren Dorffindern im Taunus verfahren, ersieht man daraus, daß die Stadt 1670 beide Dörfer an den Reichshofrat Hünfeld verpfändete, der in den Orten schrecklich häuste. Er peinigte die armen Leute so sehr, daß fünfzehn Familien Haus und Hof verließen und auswanderten. 1753 erließen die Schutzherrn eine neue Gerichtsordnung für die Schultheißen beider Taunusdörfer, wodurch deren letzte Freiheiten begraben wurden. Neue Beschwerden wurden mit neuen Beleidigungen beantwortet, bis das Maß voll war. 1791 schickten die Dörfer Hartmann Hedler als Abgesandten nach Wien zum Kaiser, der nach Darlegung seiner Beschwerden schließlich erlangte, daß der Kaiser den Orten Sulzbach und Soden ihre alten Freiheiten von neuem bestätigte. Aber trotzdem blieb die Freiheit der Bauernschaft nur ein leerer Name, bis 1803 Sulzbach und Soden an Nassau übergingen.

Und nun zu den Quellen! Nachdem Frankfurt Schutzherrin Sodens und seines Gesundbrunnens geworden war, ließ die Stadt den Brunnen 1494 fassen. Nach einer Untersuchung durch Frankfurter Gelehrte im Jahre 1567 werden vier Salzbrunnen genannt (Nr. 6a, 6b, 7 und 18) und eine warme Quelle, die zum Baden empfohlen wird. Einen ungünstigen Einfluß auf Soden und seine Quellen übte der Dreißigjährige Krieg aus. Als sich nämlich in jener unglücklichen Zeit die rauen Kriegshorden Soden näherten, verschlossen die Sodener den Gesundbrunnen mit einem Mühlstein und überschütteten ihn mit Erde. Die Bewohner des Dörtes flüchteten in die entlegenen Täler des Gebirges. Viele von ihnen mögen Soden wohl nie wieder gesehen haben, und die, die zurückkehrten, gedachten nicht mehr des Brunnens, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Laufe eines harten Winters an einer Stelle der Schneeschmelze und warmes Wasser sich einen Ausfluss suchte. Hierdurch aufmerksam gemacht, stellte man Nachforschungen an und fand in einer Tiefe von drei Metern einen ummauerten, mit einem Stein verschlossenen warmen Brunnen. Es war der alte Gesundbrunnen, der nunmehr wegen der milchlauen Wärme und des zarten und weichen Geschmacks seines Wassers „Milchbrunnen“ heißt.

Soden gehört zum Gebiet der salinischen Quellen. Auf einem am südlichen Abhange des Taunus zwischen Dach- und Burgberg gelegenen Gelände von 720 Meter Länge und 112 Meter Breite findet man jetzt 24 verschiedene Mineralquellen, lauter salinische, eisenhaltige Säuerlinge, die als Mittelglied zwischen Kochsalz- und Stahlquellen einen Wärmegehalt von 12 bis 30 Grad Celsius aufweisen. Die Quellen weichen in bezug auf Temperatur und auch hinsichtlich ihres Gehaltes an festen Bestandteilen mehr oder weniger voneinander ab. Als Trinkquellen werden benutzt Nr. 1 (Milchbrunnen) mit 24 Grad, Nr. 3 (Warmbrunnen) mit 21 Grad, Nr. 4 (Solsbrunnen) mit 20 Grad, Nr. 6a und 6b (Wilhelms- und Schwefelbrunnen) mit 19 Grad, Nr. 18 (Wiesenbrunnen) mit 15 Grad, Nr. 19 (Champagnerbrunnen) mit 19 Grad und Nr. 5 (Sauerbrunnen) mit 11 Grad Celsius. Zum Baden wird benutzt das Wasser von Nr. 7 (Major) und Nr. 24 (Solsprudel) mit 30 Grad Celsius. Einige Quellen, wie die Schlangenbaderquelle, die Philosophenquelle und andere, gehören Privativen. Der Geschmack des Wassers von Nr. 19 ist nur schwach salzig, angenehm, stark prideln, kührend und erfrischend, wie der des Selterer Wassers.

Analysiert wurden die Sodener Wasser 1829 durch Schweinsberg, 1838 durch Jung, 1839 durch Liebig, später durch Casselmann und andere. Alle Quellen enthalten mehr

oder weniger freie Kohlensäure, Chlornatrium, Kohlensäures Eisenoxyd u. s. f. Bei vorchristsmäßigem Gebrauch wirkt das Wasser Sodens mit dem günstigsten Erfolge bei Unterleibskrankheiten, Hämorrhoidal- und Magenseiden, Skrophulose, Tuberkulose und anderen Leiden.

Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege bestand in Soden eine Salzöde, die 1605 an die Familie von Spina erblich verliehen wurde. Das Siedehaus stand an dem Wege nach Sulzbach zwischen dem jetzigen Badehaus und dem Bahnhofe. Von der Familie von Spina ging die Sode an die Familie von Malapert und später noch an verschiedene andere Besitzer über, bis sie im Jahre 1812 infolge schlechter Rentabilität einging.

Wenn wir eingangs erwähnten, Soden erfreue sich wegen seiner heilbringenden Quellen eines guten Rufes, so sei zum Schluß bemerkt, daß zu seinen berühmtesten Kurgästen Felix Mendelssohn-Bartholdy und Richard Wagner gehören. Spezielles von ihrem Aufenthalt ein andermal.

Ges.

Altnassauer Allerlei.

Sch. Preis des Ahmannshäuser Notweins 1821—1845.
Die herzoglich nassauische Domäne erntete aus ihrem Weingut im „Höllenbergs“ bei Ahmannshausen:

1821: 2	Ohm —	Viertel*) und erlöste dafür	110	fl.
1822: 16	18	" "	2715	"
1823: 19	23	" "	658 ^{2/3}	"
1824: 6	4 ^{1/2}	" "	165	"
1825: 16	5 ^{1/2}	" "	2430	"
1826: 17	.	" "	4425	"
1827: .	.	" "	.	"
1828: 36	17	" "	3005	"
1829: 27	17 ^{1/2}	" "	937	"
1830: .	.	" "	.	"
1831: 22	.	" "	6215	"
1832: 20	17	" "	2972	"
1833: 48	1 ^{1/4}	" "	3665	"
1834: 65	14 ^{1/2}	" "	8675	"
1835: 48	8 ^{3/4}	" "	3139	"
1836: 20	19 ^{1/2}	" "	1035	"
1837: 32	2	" "	931	"
1838: 27	13 ^{1/2}	" "	4205	"
1839: 16	6	" "	1327	"
1840: 22	9 ^{1/2}	" "	3233	"
1841: 26	1 ^{1/2}	" "	3275	"
1842: 30	13	" "	5525	"
1843: 10	.	" "	2015	"
1844: 5	19 ^{1/2}	" "	1345	"
1845: 15	19 ^{1/2}	" "	1613 ^{1/2}	"

J. L. Archäologische Durchforschung des Heidetränktals im Taunus. Das breite Heidetränktal, im vorderen Urstale, wird durch den Heidengraben in einer Länge von 2500 Metern durchquert und ist der größte Ringwall des Taunusgebietes. Troy seiner streckenweisen Vernichtung trägt er doch über die ganze Breite der Talsohle hinweg die unverkennbaren Spuren seines einstigen Ausbaues. Der in Frankfurt a. M. verstorbene Altertumsforscher, Baurat Ch. L. Thomas, hat durch Grabungen festgestellt, daß der Heidengraben eine starke Verschanzungsanlage gegen einen talauwärts gerichteten feindlichen Vorstoß angelegt war. Ein etwa 20 Hektar großer Flächenraum, unmittelbar hinter der Anlage, diente in erster Linie der Befestigung der Ringwallseite. Zahlreiche Hügelgräber aus der Bronzezeit befanden sich zu beiden Seiten der nördlichen Strecke des Grabens. Von mehr als 100 bekannt gewesenen Gräbern konnte der genannte Altertumsforscher nur noch die Lage von 17 durchwühlten Tumuli feststellen. Eine Frage, die besondere Beachtung und Prüfung verdient, ist insofern noch nicht geklärt, ob im Heidetränktal der Schauplatz der durch Valentianus verübten Züchtigung der Alemannen bei dessen Vorstoß über den Rhein im Jahre 369 n. Chr. vorliegt oder sich wegen der mehrfachen Übereinstimmung der von zeitgenössischen Schriftstellern erwähnten Ortschaften, die eine auffallende Übereinstimmung mit dem Gelände im Taunus zeigen, anderswo befindet. Als eine bedeutende wissenschaftliche Tat ist die altertumsländliche Durchforschung des Heidetränktales i. T. durch den Baurat Thomas-Frankfurt anzusehen.

*) 1 Ohm = 20 Viertel, 1 Viertel = 4 Maß, 1 Maß = 74 Schoppen.